

Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Schönberg Ost“

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Satzungsbeschluss: 16.03.2022

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Schönberg Ost“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 der textlichen Festsetzung erhält folgende Fassung:

Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, dem vorgeschriebenen Haustyp und die Geschossflächenzahl. Als max. Geschossflächenzahl (GFZ) wird 0,4 festgesetzt. Als max. Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,3 festgesetzt.

2. In der Zeichenerklärung für die Festsetzungen wird beim Haustyp I+D der Kniestock auf bis max. 1,60 m gestattet.

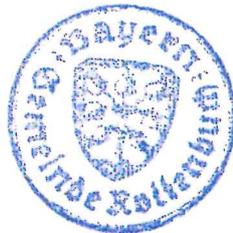
§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 23.03.2022



Markus Bader
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 24.03.2022 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 24.03.2022 aufgehängt und am 25.04.2022 abgenommen.

Handzeichen _____